



Fachdienst Bauservice

Frau Vanessa Kühl, Tel. 17-2448

TOP: Straßen- und Wegekonzert gem. § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)		
Beschlussvorlage Nr. 073/2021		
Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	17.03.2021
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	03.05.2021

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: / /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 8a Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)		

Beschlussvorschlag:

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzert für die Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Die ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (§ 8a KAG) sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Dadurch soll eine Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger um 50 % der Beitragssätze nach der weiterhin geltenden KAG-Satzung der Stadt Lüdenscheid erzielt werden. Der Fehlbetrag für die Stadt soll durch eine entsprechende Zuwendung des Landes über die NRW-Bank ausgeglichen werden.

In § 8a Absatz 1 und 2 KAG wird die Gemeinde dazu verpflichtet, ein verbindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das von der Gemeinde aufzustellende Straßen- und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. In ihm ist vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) werden durch Anliegerversammlungen im Vorfeld von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen auf Basis des Straßen- und Wegekonzeptes frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einbezogen. Zudem haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig die Möglichkeit sich zu informieren, welche Straßen innerhalb der kommenden fünf Jahre ausgebaut werden soll. So können sich die potentiellen Beitragspflichtigen zu den geplanten Maßnahmen äußern und die Erhebung der Beiträge verliert für die Betroffenen den überraschenden Charakter. Dies soll dazu führen, dass die Akzeptanz der Ausbaumaßnahme und die Einflussnahme der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigten) erhöht wird.

Im Ministerialblatt (MBI.NRW.) Ausgabe 2020 Nr.8 vom 03. April 2020 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 vom 23. März 2020 sowie die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20 vom 23. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie gilt für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen, dass sie nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Gleichwohl hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit in Kraft treten des neuen § 8a KAG zu erstellen. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium für Kommunales durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Die in dem Muster vorgegebenen Inhalte sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG notwendige Minimum beschränkt.

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept wurde anhand dieses Musters entwickelt, jedoch wurden Veränderungen an dem Muster vorgenommen.

Abweichend von dem Muster wurden keine beitragsfreien Maßnahmen aufgelistet. Da diese keine Kosten für die Anlieger verursachen und dadurch bedingt auch keine Förderung durch die Landesbank bei diesen Maßnahmen beantragt werden kann, wurde hierauf verzichtet.

In einer weiteren Tabelle wurden zudem nicht nur die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz aufgenommen, sondern auch die Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Hierdurch soll es den Anliegern nicht nur möglich sein, Maßnahmen der nachmaligen Herstellung nachvollziehen zu können, sondern auch die der erstmaligen Herstellung. So wird die Trans-

parenz gegenüber den Anliegern erhöht und die frühzeitige Information ermöglicht.

Somit enthält das in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2022 – 2026 die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem BauGB und dem KAG und keine beitragsfreien Maßnahmen.

Es wurden für die Jahre 2022 – 2026 folgende KAG-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 1):

2022: keine Maßnahmen
2023: Piepersloher Platz und Dulmecker Weg
2024: Memeler Weg und Westerfelder Weg
2025: Bremecker Weg und Schlittenbacher Straße
2026: Im Stoberg

Es wurden für die Jahre 2022 – 2026 folgende BauGB-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 2):

2022: keine Maßnahmen
2023: Wibschla 4. BA
2024: Wibschla 5.BA und An der Mehr
2025: Schlittenbacher Straße, Hans-Matthies-Straße und Williy-Bürger-Straße
2026: Fuelbecker Straße und Alfred-Heinze-Straße

Jede Verschiebung einer der o.g. Maßnahmen in ein späteres Jahr würde einen deutlichen Kostenzuwachs bedeuten, da nach Mitteilung des STL mit einer jährlichen Baukostensteigerung von 5% zu rechnen sei.

Zudem kommen jedes Jahr die Unterhaltungsmaßnahmen hinzu, die getroffen werden müssen, um die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand erhalten zu können.

Berechnungsbeispiele:

Würde die KAG-Maßnahme „Piepersloher Platz“ beispielsweise nicht 2023 vorgenommen werden – so wie in dem vorgestellten „Straßen- und Wegekonzept“ vorgesehen – sondern erst im Jahre 2026, würde dies eine Kostensteigerung von rechnerisch 37.800,00 € bedeuten (240.000,00 € geschätzte Baukosten für das Jahr 2023 plus 5 % Baukostensteigerung pro Jahr). Aus den für 2023 geschätzten Baukosten i.H.v. 240.000,00 € würden im Jahr 2026 ungefähre Baukosten i.H.v. 277.000,00 € werden. Hinzu kämen die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen, deren genaue Höhe durch STL nicht beziffert werden kann.

Würde die BauGB-Maßnahme „An der Mehr“ nicht 2024 vorgenommen werden – so wie in dem vorgestellten „Straßen- und Wegekonzept“ vorgesehen – sondern erst im Jahre 2026 würde dies eine Kostensteigerung von rechnerisch 59.450,00 € bedeuten (580.000,00 € geschätzte Baukosten für das Jahr 2024 plus 5 % Baukostensteigerung pro Jahr). Aus den für 2024 geschätzten Baukosten i.H.v. 580.000,00 € würden im Jahr 2026 ungefähre Baukosten i.H.v. 639.450,00 € werden. Hinzu kämen auch hier die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen, deren genaue Höhe durch STL nicht beziffert werden kann.

Es ist somit die Notwendigkeit gegeben, den Ausbau der oben genannten Maßnahmen so schnell wie möglich vorzunehmen und das „Straßen- und Wegekonzept“ zu beschließen, um einer unnötigen finanziellen Mehrbelastung der Stadt und der Anlieger entgegenwirken zu können.

Lüdenscheid, den 24.02.2021

Im Auftrag:

gez.
Martin Bärwolf

Anlage/n:

1. Straßen- und Wegekonzert KAG – 2022-2026
2. Straßen- und Wegekonzert BauGB – 2022-2026